Gemeinde Oybin
Freiligrathstraße 8
02797 Kurort Oybin

Hauptsatzung

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Jg. 2003, Bl.-Nr. 4, S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 140), hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin am 16. April 2012 die folgende Hauptsatzung beschlossen

Abschnitt I

Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II

Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und der nach 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) „Nach dem Stande vom 30.06.2011 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Oybin 1528 Einwohner."
Die Zahl der Gemeinderäte beträgt gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO bei Gemeinden mit über 1000 bis zu 2000 Einwohnern 12.

Gemeinde Oybin
Freiligrathstraße 8
02797 Kurort Oybin

Abschnitt III

Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. der Haupt & Finanzausschuss,
2. der Technische Ausschuss,

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie bis zu 3 sachkundigen Einwohnern als beratende Mitglieder. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beratenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 bzw. 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

(4) Die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten sind, sollen den beratenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beratenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5 Aufgaben des Haupt & Finanzausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Haupt & Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
8. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,

(2) Die Angelegenheiten werden im Haupt & Finanzausschuss im Rahmen der Zuständigkeit vorberaten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung übergeben.

(3) Die Sitzungen des Haupt & Finanzausschusses sind nichtöffentlich.

Gemeinde Oybin
Freiligrathstraße 8
02797 Kurort Oybin

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
7. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
9. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen
10. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten.
11. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).
12. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,

(2) Die Angelegenheiten werden im Technischen Ausschuss im Rahmen der Zuständigkeit vorberaten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung übergeben.

(3) Die Sitzungen des Technischen Ausschusses sind nichtöffentlich.

§ 7 Sonstige Beiräte

(1) Zur Unterstützung des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden gemäß § 47 SächsGemO für bestimmte sachliche Aufgabengebiete bzw. deren Teilbereiche folgende Sonstige Beiräte gebildet:
1. Abwasserbeirat – 9 Mitglieder (Vors.; 4 GR; 4 sachkundige Bürger)
2. Straßenbaubeitragsbeirat – 9 Mitglieder (Vors.; 4 GR; 4 sachkundige Bürger)
3. Beirat für Grundstücksangelegenheiten – 9 Mitglieder (Vors.; 4 GR; 4 sachkundige Bürger

(2) Jeder Beirat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, Mitgliedern des Gemeinderats, sachkundigen Einwohnern. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder widerruflich. Die Beiräte sollen eine Mitgliederzahl von 10 nicht übersteigen.

(3) Sitzungen der Sonstigen Beiräte werden, wenn es die Geschäftlage erfordert, schriftlich einberufen. Darüber hinaus soll der Sonstige Beirat schriftlich einberufen werden, wenn dies durch mindestens 3 Mitglieder des Gemeinderates gefordert werden.

(4) Die Sitzungen der Sonstigen Beiräte sind nichtöffentlich.

(5) Die Tätigkeit der Sonstigen Beiräte werden durch den Gemeinderat überwacht und enden mit Auflösungsbeschluss des Gemeinderates oder mit der sachlichen Erledigung des Aufgabengebietes bzw. des Teilbereiches.

Abschnitt IV

Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Er nimmt Einfluss auf die Erledigung der Geschäfte, die auf die erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft übertragen worden sind.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000,- € (fünfzigtausend Euro) im Einzelfall,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,- € (fünftausend Euro) im Einzelfall,

3. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,

4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,- € (fünfhundert Euro) im Einzelfall,

5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in Höhe von 10.000,- € (zehntausend Euro), bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- € (eintausendfünfhundert Euro),

6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,- € (fünfhundert Euro) beträgt,

7. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.500,- € (zweitausendfünfhundert Euro) im Einzelfall,

8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,- € (zweitausendfünfhundert Euro) im Einzelfall,

9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,- € (zweitausendfünfhundert Euro) im Einzelfall,

10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,- € (zweitausendfünfhundert Euro) nicht übersteigen.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zur/zum Gleichstellungsbeauftragten. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre/seine Aufgaben im Ehrenamt.

(2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere

- die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie
- die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.

(3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte/ den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Gemeinde Oybin
Freiligrathstraße 8
02797 Kurort Oybin

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 12 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v. H. der Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Oybin vom 27.03.2001 einschließlich deren Änderungen außer Kraft.

Kurort Oybin, den 17.04.2012

Hans-Jürgen Goth
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemeinde Oybin
Freiligrathstraße 8
02797 Kurort Oybin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.